

§ 109d StGB

(1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren [Verbreitung](#) geeignet ist, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, wider besseres Wissen zum Zwecke der [Verbreitung](#) aufstellt oder solche Behauptungen in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet, um die Bundeswehr in der [Erfüllung](#) ihrer Aufgabe der Landesverteidigung zu behindern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.